

Satzung des Bremer Hockey-Verbandes e.V.

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet

(1) Der Bremer Hockey-Verband (BHV) ist der gemeinnützige Zusammenschluss von Vereinen im Bundesland Bremen, die den Feld- und Hallenhockeysport betreiben. Vereinen aus dem Bundesland Niedersachsen in der Umgebung Bremens ist der Beitritt gestattet. Eine Doppelmitgliedschaft in mehreren Landeshockeyverbänden ist unzulässig.

(2) Der BHV hat seinen Sitz und seine Geschäftsstelle in der Stadt Bremen und ist in das dortige Vereinsregister eingetragen.

(3) Bei den in dieser Satzung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

(1) Der BHV ist Mitglied im:

1. Deutschen Hockey-Bund e.V. (DHB)
2. Landessportbund Bremen e.V. (LSB)

(2) Der BHV erkennt die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände als verbindlich an.

(3) Der BHV kann auch anderen Organisationen beitreten, sofern deren Ziele und Tätigkeit nicht im Widerspruch zu den Grundsätzen des Sports oder dieser Satzung stehen.

§ 3 Zweck und Aufgaben

(1) Der BHV bezweckt die Pflege und Förderung des Hockeysports (Feld- und Hallenhockey) auf der Grundlage des Amateurgedankens und damit die körperliche Erziehung der Spieler der ihm angeschlossenen Vereine.

(2) Der BHV regelt und entscheidet über alle mit dem Hockeysport zusammenhängenden Fragen in seinem Verbandsgebiet, soweit der DHB nicht dafür zuständig ist.

(3) Der BHV pflegt den kameradschaftlichen Zusammenhalt zwischen den ihm angeschlossenen Vereinen und die sportlichen Beziehungen zu anderen Verbänden. Er organisiert die Durchführung von Hockeyveranstaltungen, insbesondere von Meisterschaftsspielen, und erlässt die dafür notwendigen Richtlinien. Zu seinen wichtigsten Aufgaben gehört die Förderung des Jugendsports.

(4) Der BHV verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt.

(5) Der BHV unterstützt Strukturen und Maßnahmen zur Verhinderung von Wettbetrug und jeder Form von Manipulation im Sport durch Doping. Im Sinne der Anti-Doping-Ordnung des DHB tritt er für präventive und repressive Maßnahmen ein, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigernder Mittel und/der Methoden zu unterbinden.

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der BHV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Förderung des Hockeysports.

(2) Der BHV ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. **Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.**

(3) Vorstand und Ausschüsse des BHV üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der BHV kann für deren Tätigkeit pauschale Aufwandsentschädigungen zahlen, über deren Höhe der ordentliche Verbandstag unter Beachtung der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit entscheidet. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

§ 5 Rechtsgrundlagen

(1) Rechtsgrundlagen des BHV sind:

1. die Satzung des BHV
2. die Ordnungen des BHV

(2) Ordnungen des BHV sind:

1. die Beitragsordnung des BHV (BO BHV)
2. die Jugendordnung des BHV (JO BHV)
3. die Zusatzbestimmungen des BHV (SPO BHV) zur Spielordnung des DHB (SPO DHB)
4. die Schiedsrichterordnung des BHV (SRO BHV)

(3) Darüber hinaus übernimmt der BHV folgende Ordnungen als eigene Ordnung, soweit die Satzung des BHV keine diesen Ordnungen entgegenstehenden Bestimmungen enthält:

1. Schiedsgerichtsordnung des DHB (SGO DHB), Spielordnung des DHB (SPO DHB), Anti-Doping-Ordnung des DHB (ADO DHB) und sonstige Ordnungen des DHB
2. die Zusatzbestimmungen der IG Nord (SPO IG Nord) zur SPO DHB
3. die Zusatzbestimmungen für die gemeinsamen Oberligen des Niedersächsischen Hockey-Verbandes e.V. (NHV) und des BHV (SPO OL BHV/NHV)

(4) Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(5) Änderungen dieser Satzung treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Änderungen der in Abs. 2 genannten Ordnungen des BHV, die der Verbands-

tag beschließt, treten mit der Beschlussfassung, Änderungen, die der Verbandsjugendtag oder der Vorstand beschließt, treten mit der Veröffentlichung durch den BHV in Kraft. Beschlüsse auf Änderungen dieser Ordnungen werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Verstöße eines Vereins oder von dessen Mitgliedern gegen die allgemeine sportliche Ordnung oder gegen Pflichten, die ihnen nach dieser Satzung oder den sonstigen in Abs. 2 genannten Rechtsgrundlagen gegenüber dem BHV obliegen, können mit den in § 13 Abs. 1 SGO DHB genannten Disziplinarmaßnahmen geahndet werden. § 10 bleibt unberührt. Über die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme beschließt der Vorstand, sofern eine andere Zuständigkeit nicht vorgesehen ist; § 13 Abs. 2 SGO DHB gilt entsprechend. Gegen die Entscheidungen steht den Betroffenen der Rechtsweg nach der SGO DHB zu.

§ 6 Bekämpfung des Dopings

(1) Der BHV verurteilt Doping und bekämpft aktiv jede Form unzulässiger Leistungssteigerung. Alle dem BHV angeschlossenen Vereine und deren Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln der Fairness zu achten und das Dopingverbot einzuhalten. Dementsprechend nimmt der BHV am Dopingkontrollsystem des DHB, der Nationalen Anti-Doping-Agentur (NADA) und der Fédération Internationale de Hockey (FIH) teil. Die genannten Organisationen können Dopingkontrollen während und außerhalb des Wettkampfes durchführen und wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen Sanktionen verhängen.

(2) Alle Streitigkeiten werden nach der jeweils aktuellen Anti-Doping-Ordnung des DHB (ADO DHB) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges entschieden. Die Mitglieder des BHV sind verpflichtet, entsprechende Entscheidungen des DHB anzuerkennen und umzusetzen.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen auf der Internetseite des BHV als dem offiziellen Organ und/oder durch Mitteilung in Textform (per Post, Fax oder E-Mail).

§ 9 Mitgliedschaft im BHV

(1) Mitglieder können gemeinnützige Vereine werden, die den Hockeysport gemäß § 3 Abs. 1 im Bundesland Bremen betreiben und die Mitglieder im LSB Bremen sind. Mit Zustimmung des NHV können auch entsprechende Vereine aus Niedersachsen im Umland von Bremen die Mitgliedschaft im BHV erwerben. Diese gehören dem LSB Niedersachsen an.

(2) Anträge auf Aufnahme in den BHV sind in Textform an den Vorstand zu stellen, der über die Aufnahme entscheidet. Wird die Aufnahme abgelehnt, ist der Einspruch an den Verbandstag zulässig. Dieser entscheidet endgültig. Durch die Aufnahme in den BHV erwirbt der Verein gleichzeitig die Mitgliedschaft im DHB.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss oder durch Auflösung des BHV. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Austrittsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres möglich und in Schriftform gegenüber dem Vorstand zu erklären. Zuvor begründete Verbindlichkeiten gegenüber dem BHV bleiben bestehen. Über den Ausschluss, der nur aus wichtigem Grund möglich ist, entscheidet auf Antrag des Vorstandes der Verbandstag mit zwei Drittel Mehrheit. Diese Entscheidung ist endgültig.

(4) Der Verbandstag kann auf Vorschlag des Vorstands Personen, die sich um den Hockeysport besondere Verdienste erworben haben, mit deren Einverständnis zu persönlichen Ehrenmitgliedern des BHV ernennen. Ebenso kann in Ausnahmefällen ein verdienter Vorsitzender mit dessen Zustimmung zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Dieser ist berechtigt, mit Stimmrecht an Vorstandssitzungen teilzunehmen.

§ 10 Beiträge

(1) Die Vereine des BHV sind verpflichtet, jährlich Verbandsbeiträge zu zahlen, deren Höhe der Verbandstag festlegt. Einzelheiten sind in der BO BHV festgelegt. Beiträge, Gewinne und sonstige Einnahmen und Einzahlungen dürfen nur zu den in § 3 festgelegten Zwecken verwendet werden.

(2) Die Vereine sind verpflichtet, die zur Beitragserhebung notwendigen Meldungen abzugeben.

(3) Vereine, die ihrer Melde- oder Zahlungspflicht trotz Erinnerung und Mahnung nicht nachkommen, können durch Beschluss des Vorstands durch Sperrung von Mannschaften in den Ligen des BHV oder durch Aussetzen des Stimmrechts beim Verbandstag bestraft werden.

§ 11 Organe des BHV

Organe des BHV sind:

1. der Verbandstag (VT)
2. der Vorstand (VS)
3. der Verbandsjugendtag (VJT)

§ 12 Verbandstag

(1) Der Verbandstag ist das oberste Organ im BHV. Der ordentliche Verbandstag findet in jedem Jahr spätestens bis zum 31.05. statt. In den Jahren, in denen ein ordentlicher DHB-Bundestag stattfindet, soll er vorher abgehalten werden. Außeror-

entliche Verbandstage sind auf Vorschlag des Vorstands oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(2) Der Verbandstag entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

1. die Entlastung des Vorstands
2. die Wahl der Vorstandsmitglieder (Ausnahme Vorstand Jugend und stv. Vorstand Jugend)
3. die Bestätigung Vorstand Jugend und stv. Vorstand Jugend
4. die Wahl der Mitglieder des Verbandsschiedsgerichts (VSG)
5. die Wahl der Kassenprüfer
6. die Verabschiedung des Etats des vergangenen Geschäftsjahres
7. die Festsetzung der Höhe des Verbandsbeitrages
8. die Genehmigung des Haushaltsplans
9. die Änderung der Satzung des BHV
10. die Änderung des Strafgeldkataloges (Anhang zu SPO BHV)
11. die Auflösung des BHV

(3) Der ordentliche Verbandstag ist mindestens 6 Wochen vor dem festgelegten Termin durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung im offiziellen Organ des BHV einzuberufen.

Die Tagesordnung hat mindestens folgende Punkte zu enthalten:

1. Prüfung der Vollmachten und Feststellung der vertretenen Stimmen
2. Wahl des Protokollführers und ggf. des Versammlungsleiters
3. Bekanntgabe der vertretenen Stimmen
4. Berichte der Vorstandsmitglieder
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Genehmigung des Etats des vergangenen Geschäftsjahres
7. Entlastung des Vorstands
8. Wahlen (soweit anstehend)
9. Festsetzung der Höhe des Verbandsbeitrages
10. Beratung und Genehmigung des Haushaltsplanes
11. Anträge
12. Verschiedenes

(4) Anträge an den Verbandstag sind mindestens 4 Wochen vor dessen Abhaltung in Schriftform beim Vorstand einzureichen. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor dem Verbandstag gemäß § 8 bekannt gemacht werden. Dringlichkeitsanträge bedürfen für ihre Zulassung der Zustimmung von 50 Prozent der anwesenden Stimmen. Sie dürfen keine Satzungs- und Ordnungsänderungen oder die Auflösung des BHV zum Inhalt haben. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des BHV, der Vorstand und der Verbandsjugendtag.

(5) Alle ordnungsgemäß einberufenen Verbandstage sind beschlussfähig. Über den Verbandstag ist ein Protokoll zu fertigen, welches insbesondere alle Beschlüsse enthalten muss und vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden des BHV zu unterschreiben und gemäß § 8 zu veröffentlichen ist. Ist auf Wunsch des 1. Vorsitzenden ein Versammlungsleiter gewählt worden, unterschreibt auch dieser das Protokoll.

Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung beim 1. Vorsitzenden des BHV zu erheben.

(6) Träger des Stimmrechts auf den Verbandstagen sind die Vereine und der Vorstand.

1. Jeder Verein hat eine Grundstimme und für jede im laufenden Spieljahr an Punktspielen teilnehmende Feldhockeymannschaft (ohne C/D-Bereich) eine weitere Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf einen anderen Verein übertragbar und ruht, wenn der Vorstand das Stimmrecht gemäß § 10 Abs. 3 ausgesetzt hat. Das Stimmrecht eines Vereins kann von einem Vertreter wahrgenommen werden.

2. Mitglieder des Vorstandes haben je Dienstposten eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht auf ein anderes Mitglied übertragbar.

3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Anträge auf Satzungsänderung oder auf Auflösung des BHV bedürfen einer Drei-Viertel-Mehrheit.

4. Abstimmungen und Wahlen sind offen. Gibt es bei Wahlen für eine Funktion mehrere Kandidaten, ist geheim abzustimmen.

§ 13 Vorstand

(1) Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. 1.Vorsitzender
2. 2.Vorsitzender
3. Vorstand Finanzen
4. Vorstand Sport
5. Stv. Vorstand Sport
6. Vorstand Jugend
7. Stv. Vorstand Jugend
8. Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung
9. Vorstand Schiedsrichter

(2) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des BHV. Der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Vorstand Finanzen sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Jeder von ihnen ist zur Alleinvertretung berechtigt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung der Stimme auf ein anderes Vorstandsmitglied ist unzulässig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

(3) Die Mitglieder des Vorstands werden bis auf den Vorstand Jugend und den Stv. Vorstand Jugend für die Dauer von zwei Jahren durch den Verbandstag gewählt. Vorstand Jugend und Stv. Vorstand Jugend werden für die Dauer von zwei Jahren durch den Verbandsjugendtag gewählt. Ihre Wahl bedarf der Bestätigung durch den Verbandstag. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

In Jahren mit gerader Endziffer sind zu wählen:

1. der 1. Vorsitzende
2. der Vorstand Sport
3. der Stv. Vorstand Jugend

4. der Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung

In Jahren mit ungerader Endziffer sind zu wählen:

5. der 2.Vorsitzende
6. der Vorstand Finanzen
7. der Stv. Vorstand Sport
- 8 der Vorstand Jugend
9. der Vorstand Schiedsrichter

(4) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Verbandsgeschäfte nach den Vorschriften dieser Satzung und nach Maßgabe der vom Verbandstag gefassten Beschlüsse.
2. Beschlussfassung über die Aufnahme (§ 9 Abs. 2) und den Ausschluss von Mitgliedern (§ 9 Abs. 3).sowie über die Verhängung von Disziplinarmaßnahmen (§ 5 Abs. 6).
3. Berufung der Mitglieder von Vorstandsausschüssen, soweit sie nicht durch diese Satzung bestimmt sind.
4. Kommissarische Berufung von Mitgliedern des Vorstands oder des Verbandschiedsgerichts bei vorzeitigem Ausscheiden der Vorgänger bis zur Neuwahl durch den Verbandstag.
5. Beschlussfassung über Änderungen der Ordnungen gemäß § 5 Abs. 2 Ziff. 1,3 und 4.

(5) Die Mitglieder des Vorstands haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. Der 1. Vorsitzende vertritt den BHV nach innen und außen, beruft die Verbandstage und Vorstandssitzungen ein und leitet sie und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des BHV.
2. Der 2. Vorsitzende ist Vertretung des 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall in allen Aufgaben und steuert als Verantwortlicher für den Leistungssport im BHV die Trainerausbildung insgesamt und in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Jugend die Tätigkeit der Landestrainer.
3. Der Vorstand Finanzen verwaltet die Verbandskassengeschäfte und ist für alle damit zusammenhängenden Aufgaben verantwortlich.
4. Der Vorstand Sport regelt und überwacht den Spielbetrieb der Damen und Herren. Er wird dabei durch den Stv. Vorstand Sport unterstützt, der ihn auch im Verhinderungsfall vertritt.
5. Der Vorstand Jugend regelt und überwacht den Spielbetrieb der Jugend. Er wird dabei durch den Stv. Vorstand Jugend unterstützt, der ihn auch im Verhinderungsfall vertritt.
6. Der Vorstand Schiedsrichter leitet und überwacht das Schiedsrichterwesen.
7. Der Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung leitet die Förderung der Gründung neuer und der Festigung und Erweiterung bestehender Mitglieder.

§ 14 Vorstandsausschüsse

(1) Vorstandsausschüsse unterstützen den Vorstand bei der Führung der Verbandsgeschäfte. Ausschüsse können sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

(2) Der Vorstand bildet folgende Ausschüsse:

1. Leistungssportausschuss (LSA): Ihm gehören der 2. Vorsitzende als Vorsitzender, der Vorstand Sport, der Vorstand Schiedsrichter, der Vorstand Jugend sowie der Jugendsportwart und die Landestrainer an. Er berät den Vorstand, die Ausschüsse und die Vereine in allen Fragen des Leistungssports einschließlich der Aus- und Weiterbildung der Trainer und Kaderspieler, der Bildung und des Spielbetriebs der Verbandsmannschaften sowie der Bekämpfung des Dopings.
2. Spielausschuss (SPA): Ihm gehören der Vorstand Sport als Vorsitzender, der Stv. Vorstand Sport, der Vorstand Schiedsrichter sowie der Jugendsportwart und die Staffelleiter der Spielklassen der Damen und Herren an. Ihm obliegen die Leitung, Organisation und Überwachung des Spielbetriebes im Erwachsenenbereich sowie die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der Spielordnungen aller Ebenen im Bereich des BHV.
3. Schiedsrichter- und Regelausschuss (SRA): Ihm gehören der Vorstand Schiedsrichter als Vorsitzender, der Nachwuchsschiedsrichterreferent, der Referent für Spielordnungs- und Regelangelegenheiten und der Koordinator für die Schiedsrichterausbildung in den Vereinen an. Ein weiteres Mitglied kann berufen werden. Dem SRA obliegen die Aus- und Weiterbildung der Verbandsschiedsrichter, die Ansetzung der Schiedsrichter für Meisterschaftsspiele der Damen, Herren und Jugend im BHV, die Meldung von Schiedsrichtern für Einsätze durch den DHB sowie die Koordinierung der Schiedsrichterausbildung in den Vereinen.
4. Der Vorstand kann zur Unterstützung seiner Arbeit über die drei genannten Ausschüsse hinaus durch Beschluss weitere Ausschüsse bilden und bestehende Ausschüsse auflösen, wenn sich ihr Zweck erfüllt hat.
5. Zuständige Ausschüsse im Sinne der SPO DHB sind der SPA und der VJA für den jeweiligen Verantwortungsbereich. Einzelheiten regelt die SPO BHV.

§ 15 Verbandsjugendtag

(1) Der Verbandsjugendtag (VJT) ist das oberste Organ der Hockeyjugend im BHV. Dieser gehören alle jugendlichen Mitglieder der Mitgliedsvereine und die erwachsenen Mitglieder bis zum Ende des Jahres, in dem sie das 21. Lebensjahr vollendet haben, sowie die von den Mitgliedsvereinen und dem BHV gewählten oder bestellten Vertreter und Mitarbeiter im Bereich des Jugendhockeys an. Der ordentliche Jugendverbandstag findet in jedem Jahr spätestens bis zum 31.03. statt. In den Jahren, in denen ein ordentlicher Bundesjugendtag des DHB stattfindet, soll er vorher abgehalten werden. Außerordentliche VJT sind auf Vorschlag des JA oder auf Antrag eines Drittels der Mitglieder einzuberufen.

(2) Der VJT entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

1. die Verabschiedung einer Verfassung der Hockeyjugend in der JO BHV nach Maßgabe dieser Satzung sowie Änderung der JO BHV
2. die Entlastung der Mitglieder des VJA BHV
3. die Wahl folgender Mitglieder des VJA BHV für zwei Jahre:
 - in Jahren mit gerader Endzahl: Stv VS Jugend, Jugendsportwart,

Jugendsprecher weiblich, Nachwuchsschiedsrichterreferent
- in Jahren mit ungerader Endzahl: VS Jugend, Schulhockeyreferent,
Jugendsprecher männlich, Staffelleiter Jugendaltersklassen

(3) Träger des Stimmrechts auf den VJT sind die Vereine und der VJA. Für die Ausübung des Stimmrechts gilt § 12 Abs. 6 entsprechend.

(4) Weitere Einzelheiten zum VJT regelt die JO BHV.

§ 16 Verbandsjugendausschuss

(1) Dem Verbandsjugendausschuss (VJA) gehören der Vorstand Jugend als Vorsitzender, der Stv. Vorstand Jugend, der Vorstand Breitensport und Vereinsentwicklung sowie der Jugendsportwart, der Schulhockeyreferent, der Nachwuchsschiedsrichterreferent, die Staffelleiter der Jugendspielklassen, die Verbandstrainer sowie zwei Jugendsprecher (weiblich/ männlich) an.

(2) Dem VJA ist für die Verbandsgeschäfte in allen Jugendangelegenheiten zuständig. Insbesondere obliegen ihm die Leitung, Organisation und Überwachung des Spielbetriebes im Jugendbereich sowie die Organisation des Verbandstrainings und der Teilnahme der BHV-Verbandsmannschaften an den Pokalwettbewerben des DHB.

(3) Weitere Einzelheiten zum VJA regelt die JO BHV.

§ 17 Verbandsschiedsgericht

(1) Das Verbandsschiedsgericht (VSG) besteht aus einem Vorsitzenden, zwei Beisitzern und drei Ersatzschiedsrichtern, die alle einem Mitgliedsverein des BHV angehören müssen, nicht aber dem Vorstand des BHV angehören dürfen. Der Vorsitzende muss die Befähigung zum Richteramt haben.

(2) Die Mitglieder des VSG werden vom Verbandstag in Jahren mit ungerader Endzahl für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bei Nachrücken, vorzeitigem Ausscheiden oder dauerhafter Verhinderung eines Ersatzschiedsrichters wählt der Vorstand unverzüglich für die restliche Dauer der Amtszeit bis zum nächsten Verbandstag einen neuen Ersatzschiedsrichter.

(3) Im Übrigen gelten im BHV die Bestimmungen in §§ 32 – 34 der DHB-Satzung und die Schiedsgerichtsordnung (SGO) des DHB

§ 18 Kassenprüfung

(1) Die Kasse des BHV wird jährlich durch zwei vom Verbandstag gewählte Kassenprüfer auf rechnerische und sachliche Richtigkeit und die Beachtung ordnungsgemäßer Buchführung überprüft. Je ein Kassenprüfer wird in Jahren mit gerader oder ungerader Endzahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss des BHV angehören. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

(2) Die Kassenprüfung soll nach Ende des Geschäftsjahres bis Ende März erfolgt sein. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist dem Verbandstag vorzustellen und muss schriftlich vorliegen.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung und im Rahmen des Satzungszwecks, insbesondere bei der Organisation und Durchführung des Spielbetriebs sowie anderer Bereiche des Hockeysports, erfasst der BHV die hierfür erforderlichen Daten einschließlich personenbezogener Daten von Mitgliedern der ihm angehörenden Vereine. Der BHV kann diese Daten in Informationssysteme des DHB einstellen. Ein solches Informationssystem kann vom DHB selbst, von BHV und/oder anderen Landeshockeyverbänden (LHV), gemeinsam mit diesen oder von einem beauftragten Dritten betrieben werden.

(2) Die Datenerfassung dient im Rahmen der vorgenannten Verbandszwecke der Verbesserung und Vereinfachung der organisatorischen und spieltechnischen Abläufe im DHB sowie im Verhältnis zu seinen LHV der Bildung direkter Kommunikationswege zwischen DHB, LHV, Vereinen und deren Mitgliedern und der Erhöhung der Datenqualität für Auswertung und Statistiken.

(3) DHB, BHV und vom DHB beauftragte Dritte sind bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten an die gesetzlichen Bestimmungen gebunden. Jede über die zulässige Verwendung hinausgehende Verwendung von Daten bedarf der Zustimmung der Betroffenen. Es wird sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der unbefugten Kenntnisnahme Dritter geschützt werden und ausschließlich die zuständigen Stellen Zugriff auf diese Daten haben. Dies gilt entsprechend, wenn der DHB ein Informationssystem gemeinsam mit seinen LHV nutzt und betreibt.

§ 20 Auflösung

(1) Die Auflösung des BHV kann nur auf einem zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Verbandstag mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Dieser Verbandstag ist binnen einer Frist von 6 Wochen nach einem entsprechenden Antrag einzuberufen, der von mindestens der Hälfte der Mitgliedsvereine in Schriftform gestellt sein muss. Der Auflösung gleichgestellt ist die Eingliederung des BHV in einen anderen LHV oder ein Zusammenschluss des BHV mit einem oder mehreren anderen LHV zu einem neuen LHV.

(2) Bei Auflösung des BHV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbandes an den DHB, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke (hier: insbesondere zur Förderung des Jugendsports) zu verwenden hat. Bei Eingliederung des BHV in einen anderen oder neuen LHV fällt das Vermögen mit gleicher Zweckbestimmung diesem zu.

§ 21 Inkrafttreten

Diese abgeänderte Satzung wurde anlässlich des ordentlichen Verbandstags am **18.04.2015 in Bremen** verabschiedet und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen in Kraft.

Der Vorstand im Sinne § 26 BGB:

Andreas Schnabel
1.Vorsitzender

Andreas Busch
2.Vorsitzender

Uta Selzer
Vorstand Finanzen